

Börsenordnung der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg

in der Fassung vom 14.09.2016, zuletzt geändert am 03.01.2018

Inhalt

I. Abschnitt: Organisation

- § 1 Geschäftszweige
- § 2 Träger der Wertpapierbörse
- § 3 Börsenaufsichtsbehörde

II. Abschnitt: Börsenrat

- § 4 Aufgaben des Börsenrates
- § 5 Zusammensetzung und Amtszeit des Börsenrates
- § 6 Vorsitz im Börsenrat, Stellvertretung
- § 7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates

III. Abschnitt: Geschäftsführung

- § 8 Börsenleitung
- § 9 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 10 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

IV. Abschnitt: Handelsüberwachungsstelle

- § 11 Einrichtung und Betrieb

V. Abschnitt: Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel; Sicherheitsleistung

- § 12 Antrag auf Zulassung
- § 13 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme am Börsenhandel
- § 15 Zulassung von Börsenhändlern
- § 16 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Zulassung von Unternehmen, Vermittlungsmakler
- § 18 Direkter Elektronischer Zugang / Direct Electronic Access (DEA)
- § 19 Sicherheitsleistung
- § 20 Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung
- § 20a Order-Transaktions-Verhältnis
- § 20b Excessive Usage Fee
- § 20c Anforderungen an die Auftragserteilung
- § 20d Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und von Handelsalgorithmen
- § 20e Sonderform des algorithmischen Handels

VI. Abschnitt: Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im regulierten Markt

- § 21 Einführung von Wertpapieren zur Notierung im regulierten Markt
- § 22 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im regulierten Markt

VII. Abschnitt: Feststellung der Börsenpreise durch Skontroführer

- § 23 Feststellung der Börsenpreise
- § 24 Skontroführer
- § 25 Verteilung der Skontren
- § 26 Feststellung der Eröffnungs- und Einheitspreise
- § 27 Berücksichtigung von Geschäften bei der Feststellung des Börsenpreises
- § 28 Preisfeststellung in besonderen Fällen
- § 29 Verfahren bei der Preisfeststellung
- § 30 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung
- § 31 Preisfeststellung im fortlaufenden Handel
- § 32 Bekanntgabe von Preisen und Umsätzen
- § 33 Eigen- und Aufgabengeschäfte der Skontroführer
- § 34 Eingabe in die Börsen-EDV
- § 35 Maßnahmen bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen sowie bei erheblichen Preisschwankungen
- § 36 Veröffentlichung von Preisen
- § 36a Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer

VIII. Abschnitt: Best Execution

- § 37

IX. Abschnitt: Transparenzvorschriften

- § 38 Vorhandels- und Nachhandelstransparenz

X. Abschnitt: Benutzung von EDV-Einrichtungen

- § 39

XI. Abschnitt: Börsenschiedsgericht

- § 40 Ordentliches Schiedsgericht

XII. Abschnitt: Zulassung und Einbeziehung zum regulierten Markt, Widerruf der Zulassung

- § 41 Zulassungsantrag
- § 42 Zulassungswiderruf auf Antrag des Emittenten
- § 43 Einbeziehung in den regulierten Markt
- § 44 Pflichten des Antragstellers nach Einbeziehung
- § 45 Veröffentlichung der Einbeziehung

§ 46 Widerruf der Einbeziehung

XIII. Abschnitt: Freiverkehr

§ 47

XIV. Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Lang & Schwarz Exchange

- § 48 Teilnahme am elektronischen Handelssystem Lang & Schwarz Exchange
- § 49 Elektronisches Handelssystem Lang & Schwarz Exchange
- § 50 Preisbildung und Referenzmarkt
- § 51 Market Maker
- § 52 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung
- § 53 Entgelte
- § 54 Preisdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und Verwertung der Daten
- § 55 Handelszeiten; Regelwerk Lang & Schwarz Exchange

XV. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 56 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 57 Verschwiegenheitspflicht
- § 58 Vertretung der Börse nach außen
- § 59 Abschluss von Geschäften
- § 60 Bekanntmachungen
- § 61 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Organisation

§ 1 Geschäftszweige

(1) Die Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg der Hamburger Börse, im folgenden auch "Wertpapierbörse" genannt, dient dem Abschluss von Handelsgeschäften in den in § 2 Absatz 2 Börsengesetz genannten Finanzinstrumenten und Edelmetallen. Dieser Abschluss kann auch über ein elektronisches Handelssystem der Börse erfolgen. Eingerichtet werden können sowohl Kassa- als auch Terminmärkte.

(2) Die Geschäftsführung kann die Benutzung von Börseneinrichtungen auch für einen anderen als die in Absatz 1 erwähnten Geschäftszweige gestatten, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Sie kann in Ausführungsbestimmungen auch einzelne Gruppen von Finanzinstrumenten vom Handel an der Wertpapierbörse ausschließen. Den Handelsteilnehmern wird dies in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 2 Träger der Wertpapierbörse

Die "BÖAG Börsen Aktiengesellschaft" unterhält und betreibt die Wertpapierbörse. Sie stellt auf Anforderung der Geschäftsführung oder des Börsenrates und im Einvernehmen mit diesen die personellen und finanziellen Mittel sowie die erforderlichen Räume zur Verfügung.

§ 3 Börsenaufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Wertpapierbörse übt die zuständige oberste Landesbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg aus (Börsenaufsichtsbehörde).

II. Abschnitt: Börsenrat

§ 4 Aufgaben des Börsenrates

(1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:

1. Erlass der Börsenordnung und der Gebührenordnung,
2. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
3. Überwachung der Geschäftsführung,
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
5. Erlass einer Zulassungsordnung für Börsenhändler
6. Erlass der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse,
7. Erlass einer Prüfungsordnung über die berufliche Eignung als Börsenhändler,
8. Erlass einer Schiedsgerichtsordnung,

9. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
10. Beschluss über die Notierung bestimmter Wertpapiere in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit,
11. Erlass der Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel,
12. Wahl der Mitglieder des Freiverkehrsausschusses,
13. Zustimmung zur Entscheidung über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen.
14. Stellungnahme zu Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsenträgers, die den Börsenbetrieb betreffen, und zur Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen nach § 5 Absatz 3 Börsengesetz.
15. die weiteren, in dieser Börsenordnung genannten Aufgaben.

(2) Börsenordnung, Gebührenordnung und Prüfungsordnung bedürfen der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde. Der Börsenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsführung soll Fragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Börsenrat zur Entscheidung vorlegen.

§ 5 Zusammensetzung und Amtszeit des Börsenrates

(1) Die Wertpapierbörse hat einen Börsenrat zu bilden, der aus höchstens 24 Personen besteht. Das Nähere über die Zusammensetzung des Börsenrates und die Wahl der Mitglieder regelt die Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg.

(2) Die Amtszeit der nach Maßgabe der Wahlverordnung zu wählenden Mitglieder und der vom Börsenrat hinzugewählten Mitglieder aus dem Kreis der Anleger beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Börsenrates endet mit Zusammentritt des neugewählten Börsenrates. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Vorsitz im Börsenrat, Stellvertretung

(1) Der Börsenrat wählt in seiner ersten Sitzung, die einer Wahl folgt, für seine dreijährige Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu sieben Stellvertreter.

(2) Ein Stellvertreter des Vorsitzenden muss einer anderen Gruppe im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 2 Börsengesetz angehören als der Vorsitzende.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist geheim.

(4) Die Verhandlungen des Börsenrates leitet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Falls sie nicht an den Verhandlungen teilnehmen, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenrates den Vorsitz.

(5) Der Börsenrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen. Er hat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, dass Angehörige der Gruppen

im Sinne des § 12 Absatz 1 Börsengesetz, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind.

(6) Der Börsenrat nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates

(1) Der Börsenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; enthält er sich in einem solchen Fall der Stimme, so gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied des Börsenrates kann im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.

(2) Bei schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen, per Telefax oder durch elektronische Medien (z.B. Email) übermittelten Beschlussfassungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Börsenratsmitglieder innerhalb einer gesetzten Frist geäußert und die Mehrheit dieser Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(4) Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

III. Abschnitt: Geschäftsführung

§ 8 Börsenleitung

(1) Die Leitung der Börse obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführer müssen zuverlässig sein und die für die Leitung der Börse erforderliche fachliche Eignung besitzen. Sie werden für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen zugewiesen sind. Sie ist insbesondere zum Erlass der in den Regelwerken der Wertpapierbörse genannten Ausführungsbestimmungen und Anordnungen berechtigt.

(3) Die Geschäftsführung nimmt die ihr nach dem Börsengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat insbesondere:

1. Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Börsenbesuch zuzulassen oder davon auszuschließen,
2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Börse zu regeln sowie im Einvernehmen mit dem Börsenrat Ort und Zeit des Börsenhandels zu bestimmen,

3. die in einem elektronischen Handelssystem handelbaren Wertpapiere zu bestimmen und die für das elektronische Handelssystem maßgebenden Regelungen einschließlich der Handelszeit sowie des Mindestnennwerts bei festverzinslichen Wertpapieren oder der Mindeststückzahl bei Aktien für Angebots- und Nachfragepreise und für die Geschäftsabschlüsse festzulegen,
4. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Befolgung der die Wertpapierbörse betreffenden Gesetze, Verordnungen, Geschäftsbedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen,
5. zu entscheiden über die Zulassung von Unternehmen als Skontroführer und der für sie handelnden Personen und die Verteilung der Skontren unter den Skontroführern,
- 5a. zu entscheiden über die Beauftragung von Unternehmen als Market Maker im elektronischen Handelssystem und der für sie handelnden Personen sowie die Finanzinstrumente zum Market Making unter den Market Makern zu verteilen,
6. die Ordnung in den Börsenräumen aufrechtzuerhalten und die ordnungsgemäße Benutzung der übrigen Börseneinrichtungen sicherzustellen; sie hat hierfür geeignete Maßnahmen zu treffen,
7. über die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung einer Notierung von Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln sowie einer Preisfeststellung von Wertpapieren zu entscheiden und Wertpapiere in die fortlaufende Notierung einzubeziehen und zum Börsenterminhandel zuzulassen,
8. über die Zulassung von Wertpapieren in den regulierten Markt gem. § 32 Börsengesetz sowie deren Widerruf gem. § 39 Börsengesetz zu entscheiden,
9. über die Einbeziehung und den Widerruf von Wertpapieren in den regulierten Markt gem. § 33 Börsengesetz zu entscheiden,
10. die Art der Preisermittlung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels festzulegen,
11. inländische Zeitungen mit überregionaler Verbreitung zu Bekanntmachungsblättern für die vorgeschriebenen Veröffentlichungen (überregionale Börsenpflichtblätter) zu bestimmen,
12. Ausführungsbestimmungen auf Grundlage der Regelwerke der Wertpapierbörse zu erlassen.

(2) Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 10 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

(1) Die zugelassenen Personen und Unternehmen haben den Anordnungen der Geschäftsführung oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten.

(2) Mitglieder der Geschäftsführung oder deren Beauftragte sind befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten, aus den Börsenräumen entfernen zu lassen oder im

Einzelfall von der Benutzung von Börseneinrichtungen auszuschließen, wenn und solange sie die Funktionsfähigkeit von Börseneinrichtungen beeinträchtigen. Die Börsenaufsichtsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten, soweit es sich um Skontroführer handelt.

(3) Für den Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem kann die Geschäftsführung mit der Erledigung von Überwachungs- und Kontrollaufgaben einschließlich der zur Abwendung unmittelbar drohender Nachteile erforderlichen vorläufigen Maßnahmen auch eine Stelle außerhalb der Wertpapierbörse beauftragen.

IV. Abschnitt: Handelsüberwachungsstelle

§ 11 Einrichtung und Betrieb

(1) Die Wertpapierbörse hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben, die den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung nach Maßgabe des § 7 Börsengesetz überwacht.

(2) Die Handelsüberwachungsstelle nimmt die ihr nach dem Börsengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

V. Abschnitt: Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel; Sicherheitsleistung

§ 12 Antrag auf Zulassung

(1) Zum Besuch der Börse, zur Teilnahme am Börsenhandel und für Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen („Handelsteilnehmer“) an der Börse zu handeln („Börsenhändler“), ist eine Zulassung durch die Geschäftsführung erforderlich.

(2) Zweigniederlassungen eines Handelsteilnehmers können auf schriftlichen Antrag als selbständige Börsenteilnehmer zugelassen werden.

§ 13 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel

Zur Teilnahme am Börsenhandel dürfen nur Unternehmen zugelassen werden, die gewerbsmäßig bei den in § 1 genannten Gegenständen, die börsenmäßig handelbar sind,

1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreiben oder
2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreiben oder
3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernehmen

und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme am Börsenhandel

(1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach § 13 ist zu erteilen, wenn

1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat; diese ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapiergeschäft befähigt,
2. die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte in der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt ist,
3. der Antragsteller ein Eigenkapital von mindestens EUR 50.000 nachweist, es sei denn er ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53 b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen befugt ist;
4. bei dem Antragsteller, der nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.
5. das Unternehmen sich beim Abschluss und der Abwicklung von Börsengeschäften der vom Börsenrat und der Geschäftsführung bestimmten Börsen-EDV bedient, und zwar in dem jeweils von der Geschäftsführung festgelegten Umfang.
6. der Vertrag über die Nutzung der Handels-EDV in seiner jeweils gültigen Fassung für die Dauer der Zulassung mit der Trägerin der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg abgeschlossen wird, in dem auch die zu zahlenden Entgelte für die Benutzung der Handels-EDV festgelegt sind.

(2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 ist erfüllt, wenn der Antragsteller die Erfüllung seiner Börsengeschäfte über eine nach § 1 Absatz 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank und eine Filiale der Deutschen Bundesbank vornimmt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, ist darüber hinaus erforderlich, dass der Teilnehmer selbst am Clearing in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearingbank unterhält; vorstehend bezeichnete Teilnehmer und Clearingbanken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen. Die Geschäftsführung kann auf Antrag des Unternehmens abweichende

Abwicklungslösungen zulassen, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der abgeschlossenen Börsengeschäfte sichergestellt ist.

(3) Die Nutzung von elektronischen Auftragseingabesystemen hat unter Beachtung der Vorgaben des Artikel 7 Absatz 1 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/584 der Kommission vom 14. Juli 2016 zu erfolgen. Die Wertpapierbörse führt hierzu eine Due-Diligence-Prüfung von Antragstellern sowie eine jährliche risikobasierte Bewertung von Handelsteilnehmern im Hinblick auf diese Bedingungen durch.

§ 15 Zulassung von Börsenhändlern

Die Zulassung von Börsenhändlern erfolgt in Übereinstimmung mit der Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg.

§ 16 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 12 bis 15 obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung hat sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die geforderten Voraussetzungen vorliegen. Sie kann - unbeschadet der Nachweispflicht des Antragstellers - nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Ausschuss die zuzulassende Person auf deren Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen. Sie kann von dem Antragsteller die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen und bei Dritten Erkundigungen einziehen, worüber der Antragsteller vorher unterrichtet wird.

(2) Auch nach Erteilung einer Zulassung ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 12 - 15 führen können, unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen; Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Er ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung zu unterrichten,

- sobald er von einem gegen ihn wegen des Verdachtes eines Vermögens- oder Steuerdeliktes gerichteten Strafverfahren Kenntnis erlangt oder
- er davon Kenntnis erlangt, dass ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen nach § 15 Absatz 1 Nr. 1 handelnde Person, die als Geschäftsinhaber oder nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist.

§ 17 Zulassung von Unternehmen, Vermittlungsmakler

(1) Der Antragsteller wird als Unternehmen zugelassen.

(2) Den Antrag auf Zulassung hat das Unternehmen unter Benennung desjenigen/derjenigen zu stellen, der/die für das Unternehmen am Börsenhandel teilnehmen soll(en).

(3) Freie Makler können auf Antrag mit der Beschränkung zugelassen werden, dass sie sich nicht selbst als Vertragspartei bezeichnen dürfen (Vermittlungsmakler).

§ 18 Direkter Elektronischer Zugang / Direct Electronic Access (DEA)

(1) Handelsteilnehmer dürfen nach vorheriger Anzeige gegenüber der Geschäftsführung ihren Kunden über einen direkten elektronischen Zugang gemäß § 2 Abs. 9 BörsG (mit Ausnahme des dort erwähnten geförderten Zugangs) die elektronische Übermittlung von Aufträgen an ihre internen elektronischen Systeme zur automatisierten Weiterleitung an die Handelssysteme der Börse gemäß § 1 Abs. 2 unter Anzeige der CBF-Nummer des Handelsteilnehmers anbieten. Die Handelsteilnehmer sind zur Einhaltung der Vorschriften des § 77 WpHG sowie der Bestimmungen des III. Kapitels der Delegierte Verordnung (EU) 2017/589 der Kommission vom 19. Juli 2016 verpflichtet.

(2) Das Anbieten eines DEA darf nur erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäfte jederzeit sichergestellt sind, insbesondere

1. der Handelsteilnehmer seine Kunden mit der erforderlichen Sorgfalt auswählt,
2. der Handelsteilnehmer sicherstellt, dass seine Kunden das Regelwerk der Wertpapierbörse einhalten und
3. der Handelsteilnehmer Kontrollen einschließlich Vor- und Nachhandelskontrollen einrichtet, die sicherstellen, dass Aufträge seiner Kunden nicht gegen das Regelwerk der Wertpapierbörse verstoßen, insbesondere nicht den ordnungsgemäßen Börsenhandel beeinträchtigen oder marktmissbräuchlich sind. Im Rahmen der Vorhandelskontrolle hat der Handelsteilnehmer sicherzustellen, dass Aufträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen sowie solche, die außerhalb der vom Handelsteilnehmer bestimmten Parameter liegen, durch den Handelsteilnehmer zurückgewiesen werden. Soweit diese Verpflichtung im Rahmen der Vorhandelskontrolle nicht sichergestellt werden kann, hat der Handelsteilnehmer diese Orders im Rahmen der Nachhandelskontrolle zu überwachen und soweit möglich zukünftig in die Vorhandelskontrolle einzubeziehen.

(3) Handelsteilnehmer, die ihren Kunden DEA anbieten, bleiben im Rahmen der börsenrechtlichen Vorschriften für deren Einhaltung verantwortlich. Sie bleiben weiter gegenüber der Börse für alle übermittelten Aufträge und alle Geschäfte, die unter Verwendung ihres Handelscodes, insbesondere ihrer CBF-Nummer, geschlossen werden, haftbar.

(4) Aufträge, die über einen DEA an die Börse übermittelt werden, sind gemäß der Delegierte Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 zu kennzeichnen.

(5) Die Börse kann die internen Risikokontrollsysteme von Handelsteilnehmern, die ihren Kunden DEA anbieten, überprüfen, wenn Zweifel an der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Börsenhandels sowie der ordnungsgemäßen Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte bestehen.

(6) Die Geschäftsführung kann einem Handelsteilnehmer das Anbieten eines DEA untersagen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind oder nachträglich wegfallen.

§ 19 Sicherheitsleistung

(1) Die Geschäftsführung kann für Aufgabengeschäfte von den zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Skontroführern eine Sicherheitsleistung verlangen. Soweit ein Handelsteilnehmer nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt, kann auch für andere Geschäfte eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(2) Die Sicherheit beträgt für Unternehmen einschließlich der Skontroführer, für die nicht mehr als ein Börsenhändler zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen ist, EUR 175.000. Sie erhöht sich für jeden weiteren zugelassenen Börsenhändler um jeweils EUR 25.000 bis zu einem Höchstbetrag der zu leistenden Mindestsicherheiten von EUR 250.000. Im Falle des § 17 Absatz 3 (Vermittlungsmakler) beträgt die Sicherheit EUR 50.000. Es können auch höhere Sicherheiten angeboten werden.

(3) Die Sicherheit ist durch die Garantie eines Kreditinstituts oder durch eine Kautionsversicherung zu leisten. Die gestellte Sicherheit muss gewährleisten, dass die zu leistende Summe auf erstes Anfordern und ohne Einwendungsmöglichkeit des Sicherungsgebers an dem der Anforderung folgenden Börsentag auf dem von der Geschäftsführung bestimmten Konto verfügbar ist.

(4) Die Geschäftsführung legt den Sicherheitsrahmen für die Geschäfte in den einzelnen Wertpapierarten nach Maßgabe des jeweiligen Kursänderungsrisikos fest. Dieser kann das Einfache bis Mehrfache der geleisteten Sicherheit betragen. Die Geschäftsführung kann Höchstgrenzen für die nach Satz 2 anrechenbaren Sicherheiten festlegen.

(5) Die Handelsüberwachungsstelle hat die Einhaltung des Sicherheitsrahmens zu überwachen. Dazu kann sie von den Handelsteilnehmern, der jeweiligen Abrechnungsstelle und dem beauftragten Rechenzentrum die Liste der offenen Aufgabengeschäfte und die Mitteilung negativer Kursdifferenzen verlangen. Alle Handelsteilnehmer haben die Geschäftsarten, die zu Aufgabengeschäften führen können, bei der Eingabe in die EDV besonders zu kennzeichnen.

(6) Stellt die Handelsüberwachungsstelle Überschreitungen des Sicherheitsrahmens fest, so hat sie unverzüglich die Geschäftsführung zu unterrichten.

(7) Die Geschäftsführung hat Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die Erfüllung der Verpflichtungen aus den börslichen Geschäften des Handelsteilnehmers sicherzustellen. Sie kann verlangen, dass unverzüglich weitere Sicherheiten geleistet werden oder offene Geschäfte des Handelsteilnehmers innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu erfüllen sind. Sie kann den Sicherheitsrahmen bis auf das Einfache der geleisteten Sicherheit beschränken oder den Handelsteilnehmer mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Börsenhandel ausschließen.

(8) Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die Überschreitung des Sicherheitsrahmens und die von ihr getroffenen Anordnungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 20 Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung

(1) Die Zulassung eines Unternehmens erlischt durch dessen schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführung muss die Zulassung zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in §§ 14 bis 17 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie hat die Zulassung zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung, ob einer der Tatbestände des Absatz 2 vorliegt, kann die Geschäftsführung von dem zugelassenen Unternehmen und / oder dem Betroffenen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.

(4) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss (§ 22 Börsengesetz) Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung nach §§ 14 bis 17 rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Die Geschäftsführung ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.

(5) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in den §§ 14 bis 17 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung eines Unternehmens oder eines Börsenhändlers für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.

(6) Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von festgesetzten Gebühren angeordnet werden.

(7) Die Zulassung eines Börsenhändlers ruht für die Dauer des Ruhens der Zulassung seines Unternehmens. Sie erlischt mit Wegfall der Zulassung des Unternehmens, durch schriftliche Erklärung des Börsenhändlers gegenüber der Geschäftsstelle oder auf schriftlichen Antrag des Unternehmens.

(8) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Kurs- und Marktmanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.

(9) Die Börsengeschäftsführung hat das Recht, ein zugelassenes Unternehmen zeitweilig oder auf Dauer von der Nutzung des an der Börse eingesetzten Handelssystems auszuschließen, wenn dieses gegen die hierfür festgesetzten Regelungen verstößt oder die Sicherheit des Handels oder des Handelssystems gefährdet. Die Börsengeschäftsführung kann die von den einzelnen Marktteilnehmern im Handelssystem erzeugte Last messen und die unverzügliche Reduzierung maschinell erzeugter und in elektronischer Form eingespielter Aufträge anordnen. Bei Zuwiderhandlung gegen eine solche Anordnung können die betroffenen Marktteilnehmer von der Nutzung des Handelssystems ausgeschlossen werden. Hierauf ist in der Anordnung hinzuweisen.

§ 20a Order-Transaktions-Verhältnis

(1) Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, innerhalb eines Handelstages ein angemessenes Verhältnis zwischen nicht ausgeführten Aufträgen und Geschäften zu gewährleisten (Order-Transaktions-Verhältnis). Die Geschäftsführung legt entsprechend der Delegierte Verordnung (EU) 2017-566 für jedes Wertpapier ein Order-Transaktionsverhältnis fest, das von den Handelsteilnehmern nicht überschritten werden darf. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der von der Geschäftsführung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

(2) Hält ein Handelsteilnehmer das Order-Transaktions-Verhältnis nicht ein, kann die Geschäftsführung Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, um Verletzungen zukünftig zu vermeiden. Dazu zählen insbesondere die Ermahnung und Abmahnung des

Handelsteilnehmers sowie der vorübergehende Ausschluss vom Handel. Vor dem Ausschluss vom Handel setzt die Geschäftsführung dem Handelsteilnehmer eine angemessene Frist zur Ergreifung von Maßnahmen, welche die Einhaltung des Order-Transaktions-Verhältnisses gewährleisten. Die Frist wird so bemessen, dass der Handelsteilnehmer ausreichend Zeit hat, diejenigen seiner Kunden zu informieren, deren Orderverhalten ursächlich für das Überschreiten des Order-Transaktions-Verhältnisses ist.

§ 20b Excessive Usage Fee

Für die übermäßige Nutzung des Handelssystems, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Ordereingaben, -änderungen und -löschungen im Verhältnis zu den tatsächlich ausgeführten Geschäften, hat der Marktteilnehmer eine Excessive Usage Fee zu entrichten. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zu der Excessive Usage Fee und deren Höhe zu treffen.

§ 20c Anforderungen an die Auftragserteilung

(1) Aufträge sind von den Handelsteilnehmern in der Weise in die EDV-Systeme einzugeben, dass sie sämtliche Auftragsdaten gemäß der Delegierte Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 enthalten. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zur Auftragsdatenerfassung zu erlassen.

(2) Aufträge, die die von der Geschäftsführung festgelegten Parameter für Volumina und Kurse überschreiten, können abgelehnt werden. Verfahren und Parameter der Vorhandelskontrolle können durch die Geschäftsführung in geeigneter Weise geregelt werden.

§ 20d Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und von Handelsalgorithmen

(1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Aufträge zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen. Es dürfen nur solche Aufträge erteilt werden, deren zugrundeliegenden Algorithmen gemäß § 26d Börsengesetz getestet wurden. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zur Kennzeichnung nach Satz 1 und zur Auftragserteilung nach Satz 2 zu erlassen.

(2) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zur Auftragsdatenerfassung zu erlassen

§ 20e Sonderform des Algorithmischen Handels

Market-Making-Systeme gemäß § 26c Abs. 2 BörsG sind für die Handelsmodelle der Wertpapierbörse nicht vorgesehen. Handelsteilnehmer sind nicht berechtigt, Market Making-Strategien zu verfolgen.

VI. Abschnitt: Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im regulierten Markt

§ 21 Einführung von Wertpapieren zur Notierung im regulierten Markt

(1) Die Geschäftsführung entscheidet über die Aufnahme der ersten Notierung der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten. Der Emittent hat der Geschäftsführung den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.

(2) Vor Aufnahme der Notierung im regulierten Markt muss die Geschäftsführung die Handelsbedingungen für das einzuführende Wertpapier festsetzen.

(3) Der Beschluss der Geschäftsführung über die Einführung ist bekannt zu machen.

(4) Die Einbeziehung von Wertpapieren in die fortlaufende Notierung erfolgt auf Antrag eines Emittenten oder von Amts wegen durch die Geschäftsführung. Die Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Einbeziehung mit der Zustimmung des Emittenten erfolgen muss. Die Geschäftsführung kann für die fortlaufende Notierung maßgebliche Kriterien festlegen.

(5) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, in Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zu Form und Inhalt der Anträge, zur Dokumentation und Archivierung ergänzender Unterlagen und Informationen zu erlassen.

§ 22 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im regulierten Markt

(1) Die Geschäftsführung kann die Notierung im regulierten Markt

1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint;
2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel für die Wertpapiere nicht mehr gewährleistet erscheint.

(2) Betrifft die Aussetzung des Handels ein Finanzinstrument im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU, so setzt die Geschäftsführung auch den Handel von mit diesem Finanzinstrument verbundenen Derivaten im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 4 bis 10 dieser Richtlinie aus, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele der Aussetzung des Handels mit dem zugrunde liegenden Finanzinstrument erforderlich ist. Das Gleiche gilt für eine Einstellung des Handels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

(3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 und veröffentlicht diese.

(4) Die Geschäftsführung kann weiterhin

1. den Börsenhandel insgesamt, in Teilmärkten oder in einzelnen Teilmärkten unterbrechen oder
2. die Preisfeststellung unterbrechen sowie

3. den Zugang zum Handelssystem für einzelne oder eine Vielzahl von Marktteilnehmern unterbrechen,

wenn dies aus technischen Gründen oder zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Börsenhandels erforderlich ist. In Fällen des Absatzes 4 Nr. 3 steht das System den anderen Handelsteilnehmern weiterhin zur Verfügung, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel gewährleistet erscheint.

- (5) Die Aussetzung, Einstellung und die Unterbrechung der Notierung im regulierten Markt müssen gem. § 60 bekanntgemacht werden.

VII. Abschnitt: Feststellung der Börsenpreise durch Skontroführer

§ 23 Feststellung der Börsenpreise

- (1) Die Feststellung der Börsenpreise bei Handelsgeschäften gemäß § 1 erfolgt im Präsenzhandel. Sie wird durch Skontroführer vorgenommen.

- (2) Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Handels an der Börse entspricht. Die Skontroführer haben alle zum Zeitpunkt der Feststellung vorliegenden Aufträge bei ihrer Ausführung unter Beachtung der an der Börse bestehenden besonderen Regelungen gleich zu behandeln. Sie sollen Teilausführungen der ihnen erteilten Aufträge weitestgehend vermeiden. Der Skontroführer ist berechtigt, Fehler im Zusammenhang mit der Preisfeststellung zu korrigieren. Nähere Bestimmungen der Fehlerberichtigung enthalten die Bedingungen für die Geschäfte an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg.

- (3) Wird ein Skontroführer mit einer Kompensation zu einem bestimmten Preis beauftragt, hat er dabei alle ihm vorliegenden Aufträge zu berücksichtigen.

- (4) Die Geschäftsführung entscheidet über die Einzelheiten der Preisfeststellung, soweit in der Börsenordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie legt insbesondere die Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) unter Berücksichtigung von 26b Börsengesetz fest.

§ 24 Skontroführer

- (1) Als Skontroführer können auf Antrag Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute zugelassen werden, wenn sie und ihre Geschäftsleiter über die für die Skontroführung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und auf Grund ihrer fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Skontroführung geeignet sind. Die für die Skontroführung handelnden Personen müssen zuverlässig sein und die für die Skontroführung erforderliche Eignung haben.

- (2) Über die Zulassung von Antragstellern nach Absatz 1, Satz 1 und 2 und die Skontrobildung entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Die Geschäftsführung hat die Zulassung als Skontroführer nach Anhörung der Börsenaufsichtsbehörde außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu widerrufen, wenn der Skontroführer sich einer groben Verletzung seiner Pflichten schuldig gemacht hat. Die Geschäftsführung kann die Zulassung widerrufen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung

der Verbindlichkeiten des Skontroführers gegenüber dessen Gläubigern ergriffen hat. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung die Teilnahme am Börsenhandel mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung eines Skontroführers längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen.

§ 25 Verteilung der Skontren

- (1) Über die Verteilung der Skontren entscheidet die Geschäftsführung.
- (2) Die Zuteilung von Skontren kann befristet erfolgen.

§ 26 Feststellung der Eröffnungs- und Einheitspreise

- (1) Eröffnungs- und Einheitspreise sind gerechnete Preise. Eine Feststellung von Schlusspreisen erfolgt nicht; der zuletzt festgestellte Preis eines Tages gilt als Schlusspreis.
- (2) Bei den Wertpapieren, die nicht in die fortlaufende Notierung einbezogen sind, erfolgt die Preisfeststellung börsentäglich nur zum Einheitspreis. Für die in die fortlaufende Notierung einbezogenen Wertpapiere werden die gerechneten Preise und gegebenenfalls variable Preise festgestellt, sofern die Geschäftsführung dies bestimmt.
- (3) Der Eröffnungspreis ist zu Beginn des Präsenzhandels auf der Grundlage der dem Skontroführer bis dahin vorliegenden und für den fortlaufenden Handel geeigneten Aufträge festzustellen.
- (4) Die Feststellung des Einheitspreises beginnt für die fortlaufend gehandelten Wertpapiere zu einem von der Geschäftsführung bestimmten Zeitpunkt. In die Errechnung des Einheitspreises sind alle vorliegenden Aufträge einzubeziehen.
- (5) Der nächste nach den oben erwähnten Zeitpunkten festzustellende Börsenpreis soll ein gerechneter Preis sein; variable Preise dürfen bis zur Ermittlung des gerechneten Preises nicht festgestellt werden.

§ 27 Berücksichtigung von Geschäften bei der Feststellung des Börsenpreises

Bei der Feststellung eines Börsenpreises sind diejenigen Aufträge zu berücksichtigen, die dem Skontroführer bis zum Beginn der Preisfeststellung vorliegen.

§ 28 Preisfeststellung in besonderen Fällen

Die Geschäftsführung regelt, auf welche Weise in besonderen Fällen, wie bei stärkeren Preisabweichungen oder Rationierungen, die Preisfeststellung vorzunehmen ist.

§ 29 Verfahren bei der Preisfeststellung

- (1) Vor der Feststellung eines Börsenpreises ist das entsprechende Wertpapier aufzurufen.
- (2) Die Feststellung eines Börsenpreises erfolgt auf Basis der Auftragslage. Es ist derjenige Preis festzustellen, zu dem der größte Umsatz bei größtmöglichem Ausgleich der dem Skontroführer vorliegenden Aufträge stattfindet. Im Übrigen hat sich der Skontroführer um eine Preisfeststellung zu bemühen, welche unter der Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Tendenz die geringste Abweichung zum letzten notierten Preis aufweist.
- (3) Vor der Feststellung eines Börsenpreises hat der Skontroführer die auf Basis der Auftragslage ermittelte unverbindliche Taxe oder ein verbindliches Geschäftsangebot (Kauf-, Verkaufsangebot, Spanne) bekanntzugeben, innerhalb derer die Preisfeststellung erfolgen soll.
- (4) Bevor ein Börsenpreis festgestellt wird, zu dem der Skontroführer selbst einzutreten bereit ist, muss dieser als verbindliches Geschäftsangebot ausgerufen werden.
- (5) Die Feststellung eines Eröffnungspreises muss nur dann erfolgen, wenn hierzu konkret erteilte Aufträge vorliegen; andernfalls steht dies im Ermessen des Skontroführers.

§ 30 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung¹

- (1) Der Skontroführer hat nach Maßgabe der Einführungsmöglichkeiten der vorliegenden Aufträge bei der Preisfeststellung folgende Preiszusätze und Hinweise zu verwenden:

I. Zusätze

Zu den festgestellten Preisen müssen bei Nummern 1 bis 5 außer den unlimitierten Kauf- und Verkaufsaufträgen alle über dem festgestellten Preis limitierten Kaufaufträge und alle unter dem festgestellten Preis limitierten Verkaufsaufträge ausgeführt sein. Inwieweit die zum festgestellten Preis limitierten Kauf- und Verkaufsaufträge ausgeführt werden konnten, ergeben die Preiszusätze:

¹ Zusätze bei der Zuteilung von Wertpapieren während der Zeichnungsphase.

Bei Zeichnungen über das börsliche Handelssystem müssen im Rahmen der außerbörslichen Feststellung der Zuteilungspreise (im Primärmarkt) nach Maßgabe der Ausführungsmöglichkeiten der vorliegenden Zeichnungsaufträge die nachfolgenden besonderen Zusätze verwendet werden:

1. *P = Primärmarkt: Alle Zeichnungsaufträge sind ausgeführt;*
2. *bGP = bezahlt Geld Primärmarkt: Die zum festgestellten Zuteilungspreis limitierten Zeichnungsaufträge sind nicht vollständig ausgeführt; es bestand weitere Nachfrage;*
3. *bBP = bezahlt Brief Primärmarkt: Die zum festgestellten Zuteilungspreis angebotenen Wertpapiere sind nicht vollständig zugeteilt; es bestand weiteres Angebot;*
4. *ratGP = rationiert Geld Primärmarkt: Die zum Zuteilungspreis und darüber limitierten sowie die unlimitierten Zeichnungsaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;*
5. *ratBP = rationiert Brief Primärmarkt: Die zum Zuteilungspreis angebotenen Wertpapiere konnten nur beschränkt ausgeführt werden;*
6. *BP = Brief Primärmarkt: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Angebot.*

1. b oder Preis ohne Zusatz = bezahlt: Alle Aufträge sind ausgeführt;
2. bG = bezahlt Geld: Die zum festgestellten Preis limitierten Kaufaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weitere Nachfrage;
3. bB = bezahlt Brief: Die zum festgestellten Preis limitierten Verkaufsaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weiteres Angebot;
4. ebG = etwas bezahlt Geld: Die zum festgestellten Preis limitierten Kaufaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
5. ebB = etwas bezahlt Brief: Die zum festgestellten Preis limitierten Verkaufsaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
6. ratG = rationiert Geld: Die zum Preis und darüber limitierten sowie die unlimitierten Kaufaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
7. ratB = rationiert Brief: Die zum Preis und niedriger limitierten sowie die unlimitierten Verkaufsaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
8. * = Sternchen: Kleine Beträge konnten ganz oder teilweise nicht gehandelt werden.

II. Hinweise

Außerdem werden folgende Hinweise verwendet:

1. G = Geld: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Nachfrage;
2. B = Brief: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Angebot;
3. - = gestrichen: Unterbrechung
4. - G = gestrichen Geld: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden. Es bestand unlimitierte Nachfrage;
5. - B = gestrichen Brief: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden. Es bestand unlimitiertes Angebot;
6. - T = gestrichen Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden; der Preis ist geschätzt;
7. - GT = gestrichen Geld /Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Nachfrageseite geschätzt ist;
8. - BT = gestrichen Brief/Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Angebotsseite geschätzt ist;
9. ex D = nach Dividende: Erste Notiz unter Abschlag der Dividende;
10. ex A = nach Ausschüttung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausschüttung;
11. ex BR = nach Bezugsrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bezugsrechts;

- 12. ex BA = nach Berichtigungsaktien: Erste Notiz nach Umstellung des Preises auf das aus Gesellschaftsmitteln berichtigte Aktienkapital;
- 13. ex SP = nach Splitting: Erste Notiz nach Umstellung des Preises auf die geteilten Aktien;
- 14. ex ZS = nach Zinsen: Erste Notiz unter Abschlag der Zinsen;
- 15. ex AZ = nach Ausgleichszahlung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausgleichszahlung;
- 16. ex BO = nach Bonusrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bonusrechts;
- 17. ex abc = ohne verschiedene Rechte: erste Notiz unter Abschlag verschiedener Rechte;
- 18. ausg = ausgesetzt: Die Preisnotierung ist ausgesetzt; eine Preisnotierung ist nicht gestattet;
- 19. -Z = gestrichen Ziehung: Die Notierung der Schuldverschreibung ist wegen eines Auslösungstermins ausgesetzt. Die Aussetzung beginnt zwei Börsentage vor dem festgesetzten Auslösungstag und endet mit Ablauf des Börsentages danach;
- 20. H = Hinweis: Auf Besonderheiten wird gesondert hingewiesen;
- 21. C = Kompensationsgeschäft: Zu diesem Preis wurden ausschließlich Aufträge ausgeführt, bei denen Käufer und Verkäufer identisch waren. Der Hinweis „C“ wird bei einem Umsatz von einem Stück auch bei einem Kompensationsgeschäft des Skontroführers zum Zwecke der Auslösung einer Stopp-Order verwendet.

(2) Gespannte Preise sind nicht zulässig.

§ 31 Preisfeststellung im fortlaufenden Handel

(1) Vor der Feststellung eines Börsenpreises hat der Skontroführer die aus Angebot und Nachfrage ermittelte Spanne bekanntzugeben, innerhalb derer die Preisfeststellung erfolgen soll; den Handelsteilnehmern müssen die Angebote zugänglich gemacht und deren Annahme möglich sein. Die Bekanntgabe der Spanne ist entbehrlich, wenn der Skontroführer auf im Markt bekannt gegebene Angebote und Nachfragen eingeht.

(2) Bei der Feststellung von Preisen im fortlaufenden Handel hat der Skontroführer sämtliche ihm vorliegenden Aufträge zu berücksichtigen.

(3) Durch das Ausrufen einer Spanne oder von Geld- und/oder Briefpreisen soll der Marktausgleich bei möglichst geringer Abweichung zum letzten notierten Preis unter Berücksichtigung der allgemeinen Tendenz erzielt werden.

§ 32 Bekanntgabe von Preisen und Umsätzen

Der Skontroführer hat unverzüglich den festgestellten Kurs und den zu diesem Kurs ermittelten Umsatz durch Ausrufen und durch Eingabe in das EDV-System bekannt zu geben.

§ 33 Eigen- und Aufgabegeschäfte der Skontroführer

- (1) Eigen- und Aufgabegeschäfte dürfen nicht tendenzverstärkend wirken.
- (2) In anderen als den ihm zugewiesenen Wertpapieren darf der Skontroführer nur handeln, wenn die Skontroführung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 34 Eingabe in die Börsen-EDV

- (1) Alle Börsengeschäfte einschließlich der Aufgabegeschäfte sind unverzüglich in die von der Geschäftsführung bestimmte EDV-Anlage einzugeben.
- (2) Soweit ein Makler das Börsengeschäft abgeschlossen hat, ist er zur Eingabe verpflichtet, in allen anderen Fällen der Verkäufer der Wertpapiere.
- (3) Für die EDV sind Eigengeschäfte des Skontroführers sowie die Eingabe von Geschäftsdaten, die zu Eigen- oder Aufgabegeschäften des Skontroführers führen können, besonders zu kennzeichnen.

§ 35 Maßnahmen bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen sowie bei erheblichen Preisschwankungen

- (1) Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen, so können die Börsenaufsichtsbehörde und die Handelsüberwachungsstelle eine schriftliche Erklärung des Skontroführers über bestimmte Tatsachen fordern und durch Einsicht in die Tage- und Handbücher der Skontroführer, in das EDV-System oder in anderer Weise den Sachverhalt ermitteln.
- (2) Bei erheblichen Preisschwankungen ist die Preisfeststellung unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle vorzunehmen. Nähere Regelungen über das Verfahren bei erheblichen Preisschwankungen sind in den Bedingungen für die Geschäfte an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zu treffen.

§ 36 Veröffentlichung von Preisen

Die festgestellten Börsenpreise werden im Amtlichen Kursblatt der Wertpapierbörse oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 36a Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer

Die Skontroführer an der Wertpapierbörse erheben Entgelte für die Preisfeststellung bei der Vermittlung von Börsengeschäften. Einzelheiten zum Entgeltgläubiger, Entgeltschuldner und zur Höhe des Entgeltes sind in Anlage 1 geregelt, die Bestandteil dieser Börsenordnung ist.

VIII. Abschnitt: Best Execution

§ 37

- (1) Der Börsenrat erlässt verbindliche Handels-Richtlinien für die Ausführung von Aufträgen, die als Anlage 2 und 3 Bestandteil der Börsenordnung sind.
- (2) Die Skontroführer sind verpflichtet, die jeweils gültigen Handels-Richtlinien bei der Auftragsausführung zu beachten und einzuhalten.
- (3) Die Handels-Richtlinien werden im Kursblatt der Wertpapierbörse sowie in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben.

IX. Abschnitt: Transparenzvorschriften

§ 38 Vorhandels- und Nachhandelstransparenz

- (1) Zur Gewährleistung der erforderlichen Transparenz im Zusammenhang mit Börsengeschäften erfolgen die notwendigen Veröffentlichungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2017-587 der Kommission vom 14. Juli 2016 sowie Delegierte Verordnung (EU) 2017-583 der Kommission vom 14. Juli 2016, sofern nicht seitens der Börsenaufsichtsbehörde Befreiungen hiervon ausgesprochen wurden.
- (2) Alle Handelsteilnehmer haben nach näherer Weisung der Geschäftsführung die Umsätze in den von ihnen getätigten Geschäften anzuzeigen oder deren Erfassung und Anzeige durch dritte Stellen zu gestatten.

X. Abschnitt: Benutzung von EDV-Einrichtungen

§ 39

- (1) Die Wertpapierbörse hält in dem jeweils vom Börsenrat und der Geschäftsführung beschlossenen Umfang EDV-Anlagen vor, die in einem Rechenzentrum betrieben werden. EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme, die von den Handelsteilnehmern zur Nutzung der börslichen EDV-Einrichtungen eingesetzt werden und weder im Eigentum der Wertpapierbörse stehen noch ihrer Verfügungsbefugnis unterliegen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Börse.
- (2) Handelsteilnehmer und Wertpapierbörse synchronisieren die von ihnen im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren nach Maßgabe des § 22a BörsG. Für die Synchronisation ist jeder Handelsteilnehmer selbst verantwortlich.
- (3) Alle Handelsteilnehmer haben sich beim Abschluss und der Abwicklung von Börsengeschäften der vom Börsenrat und der Geschäftsführung bestimmten EDV-Anlage zu bedienen, und zwar in dem jeweils von der Geschäftsführung festgelegten Umfang.
- (4) Für Rechnerausfall, Systemengpässe, Software-Fehler und ähnliche Systemstörungen von EDV-Einrichtungen oder bei den Handelsteilnehmern, die einen ordnungsgemäßen Handel beeinträchtigen, gefährden oder stören, gelten die von der Geschäftsführung hierfür erlassenen allgemeinen Anweisungen. Die Geschäftsführung ist befugt, alle die zur

Gewährleistung oder Herstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(5) Die Wertpapierbörse haftet nur für die sorgfältige Auswahl des Rechenzentrums. Im Übrigen haftet sie generell nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes etc.) oder auf nicht schuldhaft verursachte oder nicht von der Börse zu vertretende technische Probleme zurückzuführen sind.

XI. Abschnitt: Börsenschiedsgericht

§ 40 Ordentliches Schiedsgericht

(1) Über Streitigkeiten aus Geschäften, die in die Börsengeschäftsabwicklung der Wertpapierbörse eingegeben wurden, einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, entscheidet ein Schiedsgericht.

(2) Auf das Verfahren des Börsenschiedsgerichts finden die §§ 1025 ff. ZPO sinngemäß Anwendung.

(3) Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

XII. Abschnitt: Zulassung und Einbeziehung zum regulierten Markt, Widerruf der Zulassung

§ 41 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53 b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen schriftlich zu stellen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von EUR 730.000 nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.

(2) Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung.

§ 42 Zulassungswiderruf auf Antrag des Emittenten

(1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf darf nicht dem Schutz der Anleger widersprechen.

(2) Bei Wertpapieren i.S.d. § 2 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ist ein Widerruf nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 39 Absatz 2 Satz 3 Börsengesetz vorliegen.

(3) Bei Wertpapieren, die nicht von Absatz 2 erfasst sind, steht der Schutz der Anleger einem Widerruf insbesondere dann nicht entgegen, wenn

- a) auch nach Wirksamwerden des Widerrufs der Handel des Wertpapiers an einem inländischen oder ausländischen organisierten Markt i.S.v. § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes gewährleistet erscheint oder
- b) nach Wirksamwerden des Widerrufs das Wertpapier an keinem anderen inländischen oder ausländischen organisierten Markt i.S.v. § 2 Absatz 5 WpHG gehandelt wird, den Anlegern nach Bekanntgabe des Widerrufs aber ausreichend Zeit verbleibt, die Wertpapiere im regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zu veräußern.

(4) Der Widerruf der Zulassung setzt voraus, dass der Antragsteller die in der Gebührenordnung vorgesehene Verwaltungsgebühr entrichtet hat.

(5) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung obliegt dem Emittenten. Die Geschäftsführung kann hierzu insbesondere die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Liegt eine der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nach Bekanntgabe des Widerrufs und vor dessen Wirksamwerden nicht mehr vor, kann die Geschäftsführung ihre Entscheidung widerrufen.

(6) Der Widerruf der Zulassung wird mit einer Frist von sechs Monaten ab dessen Veröffentlichung wirksam, wenn das Wertpapier an einer anderen inländischen Börse zugelassen bleibt und an diesem Markt der Anlegerschutz in gleicher Weise, insbesondere im Hinblick auf dortige Fälle eines Widerrufs der Börsenzulassung, gewährleistet ist wie nach dieser Vorschrift. Wird das betreffende Wertpapier nach Wirksamwerden des Widerrufs nur noch an einem ausländischen organisierten Markt i.S.v. § 2 Absatz 5 WpHG gehandelt, wird der Widerruf innerhalb einer Frist von einem Jahr wirksam. Ist das betreffende Wertpapier an keiner anderen inländischen Börse i.S.d. Satzes 1 zugelassen und wird es nicht an einem ausländischen organisierten Markt i.S.v. § 2 Absatz 5 des WpHG gehandelt, wird der Widerruf mit einer Frist von zwei Jahren ab dessen Veröffentlichung wirksam. Die Geschäftsführung kann die Frist auf Antrag des Emittenten verkürzen, wenn dies dem Interesse der Anleger nicht zuwiderläuft.

(7) Die Geschäftsführung veröffentlicht den Widerruf unverzüglich im Internet.

§ 43 Einbeziehung in den regulierten Markt

(1) Wertpapiere, die an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg nicht zum regulierten Markt zugelassen sind, können auf Antrag eines Handelsteilnehmers durch die Geschäftsführung in den regulierten Markt einbezogen werden.

(2) Der Antrag auf Einbeziehung ist von einem an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassenen Handelsteilnehmer schriftlich zu stellen. Ein Widerspruchsrecht des Emittenten der einzubeziehenden Wertpapiere besteht nicht.

(3) Der Antrag muss angeben:

1. Firma, Sitz und Geschäftsadresse des Antragstellers;
2. Firma, Sitz und Geschäftsadresse des Emittenten der einzubeziehenden Wertpapiere;
3. Börse oder Börsen, an der oder an denen bereits Preise der einzubeziehenden Wertpapiere festgestellt werden;

4. Art und Gattung der einzubeziehenden Wertpapiere sowie die jeweilige Wertpapierkennnummer (WKN) und International Securities Identification Number (ISIN).

(4) Dem Antrag sind die zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen nach § 33 Absatz 1 Börsengesetz erforderlichen Nachweise, sowie der Nachweis

1. über die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung,
2. über die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels beizufügen.

Die gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 zu führenden Nachweise müssen insbesondere die Benennung einer inländischen Zahl- und Hinterlegungsstelle umfassen.

(5) Wertpapiere können einbezogen werden, wenn

1. sie an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt,
2. sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt oder
3. sie an einem organisierten Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist, zugelassen sind, und
4. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen. Bestehen in dem Staat im Sinne von Satz 1 Nummer 2 oder 3 Vorschriften über Meldungen von Geschäften der Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten der Wertpapiere, die der Regelung des § 15 a WpHG vergleichbar sind, hat der Antragsteller die Form und das Medium der Veröffentlichung der Geschäfte im Antrag gemäß Absatz 1 anzugeben.

§ 44 Pflichten des Antragstellers nach Einbeziehung

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, die rechtzeitige und fortlaufende Unterrichtung der Geschäftsführung über Dividenden, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren Umstände, insbesondere auch über die Aussetzung der Notierung oder die kurzfristige oder endgültige Einstellung der Preisfeststellung an der inländischen Börse oder dem ausländischen organisierten Markt, an dem die Zulassung erfolgt ist, sicher zu stellen.

(2) Wird der Antrag gemeinsam mit dem Emittenten gestellt, treffen die Verpflichtungen des vorstehenden Absatzes ausschließlich den Emittenten.

§ 45 Veröffentlichung der Einbeziehung

Die Einbeziehung sowie die nach § 44 erforderlichen Mitteilungen sind zu veröffentlichen. Art und Weise der Veröffentlichung werden durch die Geschäftsführung bestimmt.

§ 46 Widerruf der Einbeziehung

- (1) Auf Antrag des Antragstellers kann die Geschäftsführung die Einbeziehung widerrufen.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung von Amts wegen widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 33 Absatz 1 Börsengesetz nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Geschäftsführung veröffentlicht den Widerruf auf Kosten des Antragstellers unverzüglich im Internet.

XIII. Abschnitt: Freiverkehr

§ 47

- (1) Für Wertpapiere, die weder zum Handel im Regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den Regulierten Markt einbezogen sind, kann die Geschäftsführung den Betrieb eines Freiverkehrs durch den Börsenträger zulassen, wenn aufgrund der durch den Börsenrat beschlossenen Handelsordnung für den Freiverkehr sowie durch Geschäftsbedingungen, die vom Börsenträger erlassen und von der Geschäftsführung gebilligt wurden, eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint.
- (2) Der Träger der Börse erlässt die Geschäftsbedingungen im Einvernehmen mit dem Börsenrat und dem Freiverkehrsausschuss der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg.
- (3) Mit der Organisation des Freiverkehrs beauftragt der Träger den vom Börsenrat berufenen Freiverkehrsausschuss.
- (4) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des § 24 Börsengesetz. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle.
- (5) Die festgestellten Preise sind als Beilage zum Amtlichen Kursblatt oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

XIV. Abschnitt:

§ 48 Teilnahme am elektronischen Handelssystem Lang & Schwarz Exchange

- (1) Ein Unternehmen ist zur Teilnahme am elektronischen Handelssystem Lang & Schwarz Exchange zuzulassen bzw. berechtigt, wenn
 1. die Voraussetzungen zur Teilnahme am Börsenhandel gemäß §§ 13 und 14 erfüllt sind,
 2. die technischen Anforderungen zum Anschluss an das elektronische Handelssystem Lang & Schwarz Exchange erfüllt sind,
 3. die jederzeitige Erreichbarkeit des Teilnehmers während der Handelszeit des elektronischen Handelssystems Lang & Schwarz Exchange sichergestellt ist,
 4. ein Anschlussvertrag abgeschlossen wird und

5. zwischen dem Handelsteilnehmer und den in Lang & Schwarz Exchange als Market Maker zugelassenen Unternehmen ein Abwicklungsweg abgestimmt wurde. Nachträgliche Änderungen dieses Abwicklungsweges sind der Wertpapierbörse anzuzeigen.

(2) Für den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gilt § 16 entsprechend.

(3) Die Erfüllung der technischen Anforderungen im Sinne des Absatz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass dem Antragsteller EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels im elektronischen Handelssystem Lang & Schwarz Exchange gewährleisten und deren Konfiguration, Anbindung und Betrieb nicht zu Beeinträchtigungen, insbesondere des Handels und der Abwicklung, führen. Die Wertpapierbörse benennt diesen Anforderungen entsprechende Hard- und Software. Andere Hard- und Software muss den Anforderungen gemäß Satz 1 genügen; der Nachweis obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung ist zur Überprüfung berechtigt. Weiterhin hat jeder Handelsteilnehmer für die Dauer seiner Zulassung die laufende Betriebsbereitschaft seiner EDV-Einrichtungen unter Beachtung der vorstehenden Regelungen sicherzustellen.

(4) Jeder Handelsteilnehmer, der unmittelbar über seine technische Anbindung im Ausland am Handel an der Wertpapierbörse teilnimmt, hat - soweit rechtlich zulässig - zu ermöglichen, dass sämtliche im Ausland betriebenen Installationen sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfalteteten Aktivitäten des Handelsteilnehmers einer Überprüfung nach Maßgabe der Börsenordnung und des Regelwerks Lang & Schwarz Exchange unterzogen werden können. Weiterhin hat der Handelsteilnehmer auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, dass Zustellungsakte, soweit solche an das Unternehmen oder an für das Unternehmen tätige Personen im Ausland zu richten sind, an einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland besorgt werden können.

(5) Jeder Handelsteilnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit festgestellt werden kann, wer einen Auftrag in das elektronische Handelssystem Lang & Schwarz Exchange eingegeben hat.

§ 49 Elektronisches Handelssystem Lang & Schwarz Exchange

Die Aufnahme des Handels eines Wertpapiers im elektronischen Handelssystem Lang & Schwarz Exchange bedarf eines Beschlusses der Geschäftsführung. Das Wertpapier muss an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg entweder im regulierten Markt oder Freiverkehr gehandelt werden oder hierfür vorgesehen sein.

§ 50 Preisbildung und Referenzmarkt

(1) Die Börsenpreise bilden sich im elektronischen Handelssystem Lang & Schwarz Exchange auf der Basis eines Quote-Request-Verfahrens unter Einsatz von Market Makern sowie durch Zusammenführung von Aufträgen innerhalb eines Limit-Order-Managementsystems.

(2) Der Market Maker ist grundsätzlich verpflichtet, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage dem Handelsteilnehmer auf Anfrage einen aus Geld- und Briefpreis bestehenden Quote nebst einem Volumen zu nennen, für das dieser Quote gilt (Stillhaltevolumen). Nimmt der Handelsteilnehmer den Quote innerhalb eines von der Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitraums an, kommt das Geschäft zustande. .

(3) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei der Quotierung die Preise an anderen Börsen beziehungsweise organisierten Märkten (Referenzmärkte) zu

berücksichtigen sind. Sie legt zudem die Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) unter Berücksichtigung von § 26b Börsengesetz fest.

(4) Regelungen über das Verfahren bei erheblichen Preisschwankungen sind in den Bedingungen für die Geschäfte an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zu treffen.

(5) Der Market Maker kann innerhalb eines von der Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitraums von dem Geschäft zurücktreten, wenn sich zwischen der Stellung des Quote und dem Eingang der Annahme die Marktlage wesentlich verändert hat oder der Market Maker eine begründete Vermutung hierfür hat.

(6) Näheres regelt das von der Geschäftsführung gemäß § 55 zu erlassende Regelwerk Lang & Schwarz Exchange.

§ 51 Market Maker

(1) Die Beauftragung der für die Quotierung zuständigen Unternehmen (Market Maker) erfolgt durch die Geschäftsführung.

(2) Die Beauftragung eines Unternehmens als Market Maker setzt voraus:

a) die Zulassung zum Handel an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg unter Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen zur Teilnahme am Börsenhandel gemäß §§ 13 und 14 Börsenordnung;

b) das Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Teilnahme als Market Maker im elektronischen Handelssystem Lang & Schwarz Exchange;

c) die Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit der Geschäftsstelle jeweils auch ausreichend vor und nach den jeweils festgesetzten Handelszeiten, d.h. wenigstens 15 Minuten, damit über Geschäfte jederzeit Auskunft erteilt und verbindliche Erklärungen abgegeben werden können und

d) die Nennung der für das Unternehmen mit der Quotierung zu beauftragenden Personen und ihrer Vertreter unter Nachweis jeweils der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit gemäß § 15.

(3) Die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Market Maker sowie der von diesem mit der Quotierung zu beauftragenden Personen ist durch Zulassung zum Börsenhandel nachzuweisen.

(4) Hinsichtlich des Nachweises für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für den Market Maker sowie der von diesem mit der Quotierung beauftragten Personen gilt § 16 entsprechend.

(5) Die Beauftragung als Market Maker erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Beauftragung zurücknehmen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt der Beauftragung nicht vorgelegen hat. Die Geschäftsführung kann die Beauftragung ohne Einhaltung von Fristen aus wichtigem Grund widerrufen. Ein Widerruf aus wichtigem Grund ist insbesondere dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beauftragung als Market Maker nicht mehr vorliegen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Quotierung oder Preisfeststellung gefährdet erscheint oder nicht mehr gegeben ist. Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Beauftragung des Unternehmens als Market

Maker oder der von diesem mit der Quotierung beauftragten Person für die Dauer von längstens 6 Monaten anordnen.

§ 52 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung

Im elektronischen Handelssystem Lang & Schwarz Exchange finden die zu Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung in § 22 getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung kann insbesondere den Zugang für einzelne oder eine Mehrzahl von Handelsteilnehmern zum elektronischen Handelssystem unterbrechen, wenn dies zur Vermeidung von Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Systems erforderlich ist.

§ 53 Entgeltordnung

Für den Abschluss von Wertpapierhandelsgeschäften in Lang & Schwarz Exchange werden keine Entgelte erhoben.

§ 54 Preisdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und Verwertung der Daten

(1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden im EDV-System der Market Maker gespeichert und sind der Wertpapierbörse vollumfänglich zugänglich zu machen.

(2) Die zustande gekommenen Börsenpreise werden veröffentlicht. Art und Umfang der Veröffentlichung werden durch die Geschäftsführung bekannt gemacht. § 38 gilt entsprechend.

(3) Aus dem elektronischen Handelssystem Lang & Schwarz Exchange empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.

§ 55 Handelszeiten; Regelwerk Lang & Schwarz Exchange

Die näheren Einzelheiten, insbesondere zu den Rechten und Pflichten der Market Maker und der Quotierungsqualität sowie die Handelszeiten, legt die Geschäftsführung in einem „Regelwerk Lang & Schwarz Exchange“ fest.

XV. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 56 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Börsenrates, des Freiverkehrsausschusses und des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 57 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Börsenorgane und Ausschüsse sowie die Angestellten der Börsenverwaltung sind über Vorgänge, die den Amtsbereich der Börse betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht sachliche Umstände im Einzelfall eine Ausnahme rechtfertigen.

§ 58 Vertretung der Börse nach außen

Die Wertpapierbörse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den bzw. die Geschäftsführer, im Verhinderungsfall durch dessen bzw. deren Vertreter vertreten.

§ 59 Abschluss von Geschäften

Geschäfte an der Börse dürfen nur im Namen eines an der Wertpapierbörse zugelassenen Unternehmens abgeschlossen oder zwischen solchen Unternehmen vermittelt werden.

§ 60 Bekanntmachungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane im Internet und durch Veröffentlichung im Amtlichen Kursblatt.

§ 61 Inkrafttreten

Die Börsenordnung sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Anlage 1

Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer an der Wertpapierbörse

§ 1 Erhebung der Entgelte

(1) Die Skontroführer an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg erheben auf der Grundlage der folgenden Vorschriften Entgelte für die Preisfeststellung bei der Vermittlung von Börsengeschäften.

(2) Die in dieser Entgeltordnung geregelten Entgelte sind Höchstsätze. Soweit in dieser Entgeltordnung nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt das Mindestentgelt für ein vermitteltes Börsengeschäft im Sinne des Absatz 1 0,75 Euro.

§ 2 Entgelte bei Aktien, Bezugsrechten, Optionsscheinen und sonstigen stücknotierten Wertpapieren

(1) Für die Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien einschließlich der Bezugsrechte, Optionsscheine und sonstigen stücknotierten Titel, beträgt das Entgelt vorbehaltlich anderer Bestimmungen 0,8 Promille des Kurswertes. Das Entgelt bei Aktien des DAX-30 beträgt 0,4 Promille des ausmachenden Betrages.

(2) Für die Vermittlung nachfolgend aufgeführter Aktien wird bis zu den genannten ausmachenden Beträgen kein Entgelt erhoben (maßgebend ist die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Indices im Zeitpunkt der Orderausführung):

Wertpapiere	Kurswert in Euro
Aktien DAX30	50.000,00
Aktien MDAX	25.000,00
Aktien TecDAX und SDAX	25.000,00
Aktien EuroStoxx50	25.000,00
Aktien DowJones30	25.000,00
Aktien NASDAQ100	25.000,00
Sonstige ausländische Aktien	25.000,00

§ 3 Entgelte bei festverzinslichen Wertpapieren, Nullcouponanleihen und Genussscheinen

(1) Bei festverzinslichen Wertpapieren erfolgt die Erhebung des Entgelts auf der Grundlage des Nennwertes. Dies gilt nicht für Nullkupon-Anleihen und Genussscheine, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist.

(2) Das Entgelt beträgt bei auf Euro lautenden Wertpapieren, bei auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung des Nennwertes in Euro zum Konversionsfaktor und bei auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren nach der

Umrechnung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen Konversionsfaktors oder eines Devisenreferenzpreises der Europäischen Zentralbank

bei Nennwerten

bis 25.000 Euro	0,75 Promille des Nennwertes
über 25.000 Euro bis 50.000 Euro	0,4 Promille des Nennwertes, mindestens aber 18,75 Euro
über 50.000 Euro bis 125.000 Euro	0,28 Promille des Nennwertes, mindestens aber 20,00 Euro
über 125.000 Euro bis 250.000 Euro	0,26 Promille des Nennwertes, mindestens aber 35,00 Euro
über 250.000 Euro bis 500.000 Euro	0,16 Promille des Nennwertes, mindestens aber 65,00 Euro
über 500.000 Euro bis 1.000.000 Euro	0,12 Promille des Nennwertes, mindestens aber 80,00 Euro
über 1.000.000 Euro bis 2.500.000 Euro	0,08 Promille des Nennwertes, mindestens aber 120,00 Euro
über 2.500.000 Euro	0,06 Promille des Nennwertes, mindestens aber 200,00 Euro.

(3) Bei Nullkupon-Anleihen (Zerobonds) und bei Genussscheinen, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist, berechnet sich das Entgelt entsprechend Abs. 2 auf der Grundlage des Kurswertes des Geschäfts.

§ 4 Entgeltgläubiger

Gläubiger des Entgelts ist der Skontrofürer, der das entgeltpflichtige Geschäft vermittelt hat.

§ 5 Entgeltschuldner

(1) Jeder, der als Käufer oder Verkäufer den Abschluss eines Geschäfts durch den Skontrofürer veranlasst hat, schuldet je ein Entgelt.

(2) Schuldner des Entgelts ist auch, wer die Entgeltspflicht durch eine dem Skontrofürer gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.

Anlage 2

Beim Handel mit Aktien gelten an der Börse Hamburg folgende Handelsgarantien:

1. Allgemeine Garantien

- ⇒ Ausführung mindestens zum gleichen oder zu einem besseren Preis als an den wichtigen Referenzmärkten (in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20.00 Uhr)
- ⇒ Vermeidung von Teilausführungen
- ⇒ Ausführung aller an die Börse Hamburg geleiteten ausführbaren Orders innerhalb weniger Sekunden

2. Courtagefreiheit

Aufträge in nachfolgend aufgeführten Werten werden bis zu den genannten ausmachenden Beträgen courtagefrei ausgeführt:

Wertpapiere	Kurswert in Euro
Aktien DAX30	50.000
Aktien MDAX	25.000
Aktien TecDAX und SDAX	25.000
Aktien EuroStoxx50	25.000
Aktien DowJones30	25.000
Aktien NASDAQ100	25.000
Sonstige ausländische Aktien	25.000

3. Liquiditätsgarantien

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Orderbuch- / Markttiefe am Referenzmarkt gelten an der Börse Hamburg folgende Liquiditätsgarantien:

9.00 Uhr bis 17.30 Uhr *		
	Liquiditätsgarantie bis zu	Referenzmarkt
DAX [®] 30	50.000 €	XETRA
Euro-STOXX 50	50.000 €	XETRA
MDAX [®]	10.000 €	XETRA
SDAX [®] TecDAX [®]	5.000 €	XETRA
Dow Jones NASDAQ 100	25.000 €	XETRA
Sonstige Werte In- und Ausland, sofern der Wert in XETRA gehandelt wird*	5.000 €	XETRA
Sonstige Werte In- und Ausland, sofern der Wert nicht in XETRA gehandelt wird*	5.000 €	variabel (best price)
8.00 Uhr bis 9.00 Uhr sowie 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr*		
	Liquiditätsgarantie bis zu	Referenzmarkt
DAX 30	10.000 €	variabel (best price)
Dow Jones NASDAQ 100	25.000 € (17.30 bis 20.00 Uhr) 5.000 € (8.00 bis 9.00 Uhr)	variabel (best price)
MDAX SDAX TecDAX Euro-STOXX 50	5.000 €	variabel (best price)
Sonstige Werte In- und Ausland*,	5.000 €	variabel (best price)

* Die Garantie für „Sonstige Werte In- und Ausland“ gilt nur, sofern der quotierte Kurswert der kleinsten handelbaren Einheit am Referenzmarkt ≥ 10 € ist.

HINWEIS:

Aufgrund besonderer Umstände im Bereich der Skontroführer (z.B. Rechnerausfall, Systemengpässen, Softwarefehlern und ähnlichen Systemstörungen) sowie insbesondere bei erheblichen untertägigen Preisschwankungen kann die Geschäftsführung auf Antrag der Skontroführer diese von den Ausführungsgarantien befreien.

Anlage 3

Beim Handel mit Anleihen gelten an der Börse Hamburg folgende Handelsgarantien:

- ➔ Variabler Handel Renten von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- ➔ Ausführung in Anlehnung an die jeweiligen Renten futures bzw. die aktuelle Berechnung des Emittenten / Market Makers
- ➔ Handel aller im regulierten Markt notierten Bundeswertpapieren (Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen) bis zu 10 Jahren Laufzeit mit maximal 0,05% Spread bis zu einem Gegenwert von 250.000 €
- ➔ Liquiditätsgarantie bei gequoteten Unternehmensanleihen bis zu 50.000 €. Die Ausführung erfolgt mindestens zu dem vom Market Maker zur Verfügung gestellten Spread.
- ➔ Ausführung aller an der Börse Hamburg gequoteten Renten / Unternehmensanleihen innerhalb weniger Sekunden

Beim Handel mit Zertifikaten gilt an der Börse Hamburg folgende Handelsgarantie:

Die Auftragsausführung erfolgt mindestens so gut, als wäre die Order direkt beim Market Maker oder Emittenten eingestellt worden.